

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 19. Dezember 2014

Nr. 6 | 23. Jahrgang | 51. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1 Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 05. Dezember 2014 Seite 3
- 1.2 Verordnung über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Taxitarifverordnung) vom 05.12.2014..... Seite 4
- 1.3 Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2015 Seite 5

2. Bekanntmachungen

- 2.1 Öffentliche Zustellung – Kuncho Stoyanov..... Seite 6
- 2.2 Öffentliche Zustellung – Jean Stephane L'Aiguille Seite 6
- 2.3 Öffentliche Zustellung – Zuzanna Wsol..... Seite 7
- 2.4 Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung im Wasserwerk Keller..... Seite 7
- 2.5 Kraftloserklärung für das Unternehmen Berliner Fahrservice GbR Seite 7
- 2.6 Tierseuchenallgemeinverfügung Seite 7

3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 20.11.2014

- 3.1 2014 – 0037
Berufene Mitglieder und Stellvertreter des Naturschutzbeirates Seite 8

4. Beschlüsse des Kreistages – 04.12.2014

- 4.1 2014 – 0031
Umweltbildung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin Seite 8
- 4.2 Rückabwicklung der Übertragung der Grundstücke in Zippelsförde Seite 9
- 4.3 2014 - 0035
Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren..... Seite 9
- 4.4 2014 – 0034
Taxitarifverordnung Seite 9
- 4.5 2014 – 0036
Jugendförderplan 2015 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin Seite 9
- 4.6 2014 – 0014
Bedarfsplan Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 2015 - 2016 Seite 9
- 4.7 2014 – 0039
Haushalt 2014 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen Seite 9
- 4.8 2014 – 0042
Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2015..... Seite 10
- 4.9 2014 – 0040

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

4.10	Haushaltssicherungskonzept 2015..... Seite 10 2014 – 0041	Seite 10
4.11	Haushaltssatzung 2015 mit Anlagen Seite 10 2014 – 0038	Seite 10
4.12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Städten Wittstock/Dosse und Neuruppin im Bereich der Fahrzeugzulassung Seite 10 Optimierung des Schülerverkehrs	Seite 10

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

5.1	Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg vom 05.12.2014	Seite 10
5.2	Stadt Rheinsberg – Eröffnungsbilanz per 01.01.2011	Seite 14
5.3	Freiwilliger Landtausch Zühlen – Gühlen Glienicke	Seite 17

6. Veröffentlichungen des Eigenbetriebes der Stadt Rheinsberg

6.1.	Jahresabschluss 2013.....	Seite 17
6.2	Wirtschaftsplan 2015.....	Seite 18
6.3	Kassenkredit 2015.....	Seite 18
6.4	Beschluss zum Zusammenschluss der Stadt Rheinsberg mit dem TAV Lindow-Gransee und Bekanntmachung.....	Seite 19

7. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

7.1	Neufassung der Wasserbeitragssatzung und Bekanntmachungsanordnung.....	Seite 19
7.2	Neufassung der Schmutzwasserabgabensatzung und Bekanntmachungsanordnung	Seite 23
7.3	1. Änderung zur Wasserversorgungsgebührensatzung und Bekanntmachungsanordnung	Seite 27
7.4	3. Änderung zur Schmutzwassergebührensatzung und Bekanntmachungsanordnung	Seite 28
7.5	Wirtschaftsplan 2015 und Bekanntmachungsanordnung.....	Seite 29

1. Satzungen und Verordnungen

1.1 Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 05. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) und der §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in ihren derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 4.12.2014 mit Beschluss Nr. 2014 - 0035 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Potsdam, die Rettungswachen in Neuruppin, Fehrbellin, Herzberg, Kyritz, Neustadt, Wittstock, Rheinsberg, Dorf Zechlin und Herzprung samt der personellen und sächlichen Ausstattung einschließlich den vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeugen und Ausrüstungen, die Zentrale Abrechnungsstelle (ZAS) der Ostprignitz-Ruppiner Rettungs-Dienste GmbH und die allgemeine Verwaltung des Landkreises, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen
 1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
 2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF, NAW) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
 3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes sowie für die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben.
Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme		
– eines Rettungswagens für die Notfallrettung	a	563,40 €
– eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	a	563,40 €
– eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	c	229,50 €
– eines Notarztes	d	298,00 €
– eines Notarztwagens	(a + d) e	861,40 €
– eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	b	204,60 €
– eines Rettungswagens für den Krankentransport	b	204,60 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

– je angefangenem Kilometer	f	0,52 €
-----------------------------	---	--------

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 14.11.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 13. Dezember 2013, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 05. Dezember 2014

Reinhardt
Landrat

1. Satzungen und Verordnungen

1.2 Verordnung über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Taxitarifverordnung) vom 05.12.2014

Aufgrund des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 11.05.1993 (GVBl. II Nr. 32 S. 218), jeweils in ihren derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 04. Dezember 2014 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen, deren Betriebssitz sich im Landkreis Ostprignitz-Ruppin befindet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Territorium des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Die nach dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte finden bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes Anwendung.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Der Fahrgast ist bereits vor Fahrtantritt darauf hinzuweisen. Gleiches gilt für Fahrten, die außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen und innerhalb des Pflichtfahrgebietes enden. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (4) Dieser Verordnung unterliegen nicht Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden.
- (5) Krankenfahrten/Schülerfahrten, für deren Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern (Krankenkassen, Schul- und Sozialämter u. ä.) bestehen, unterliegen nicht dieser Verordnung. Entsprechende Verträge sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 2

Beförderungsentgelt

- (1) Die Beförderungsentgelte dieser Verordnung sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich aus dieser Verordnung. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. In den Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- (2) Beförderungsentgelte sind grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu ermitteln.
- (3) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der beförderten Personenzahl wie folgt zusammen: Grundpreis, Kilometerpreis, Zeitpreis (Wartezeit) und Zuschläge.
- (4) Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Ankunft am Bestellort und Unterrichtung des Fahrgastes über die Ankunft des Taxis bzw. bei Vorbestellung zur vereinbarten Zeit eingeschaltet werden, soweit der Fahrpreisanzeiger nicht bereits an der Stelle in Betrieb genommen wurde, die für den Beginn der zu vergütenden Anfahrstrecke maßgebend ist.
- (5) Grund- und Kilometerpreise

Grundpreis	06:00 bis 22:00 Uhr	3,00 €
	22:00 bis 06:00 Uhr	3,50 €
	Sonn- und Feiertags 0:00 bis 24:00 Uhr	3,50 €

Tarifstufe I	
Vergütung für Leeranfahrt, wenn das Fahrtziel nicht in der Betriebssitzgemeinde endet	0,70 € je km

Tarifstufe II	
Fahrpreis je Besetzt-km – werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr	
für die ersten 3 Besetzt-km der Fahrt	1,50 € je km
für alle weiteren Besetzt-km der Fahrt	1,30 € je km

Tarifstufe III	
Fahrpreis je Besetzt-km - nachts 22:00 bis 06:00 Uhr und Sonn- und Feiertags von 0:00 bis 24:00 Uhr	
für die ersten 3 Besetzt-km der Fahrt	1,70 € je km
für alle weiteren Besetzt-km der Fahrt	1,50 € je km

- (6) Zeitpreis
Der Zeitpreis kann verkehrsbedingt 22,00 € je Stunde oder vom Fahrgast veranlasst sein.
- (7) Fahrausfall bei Reiserücktritt
Kommt es aus Gründen, die vom Fahrgast veranlasst sind, beim Eintreffen am Bestellort nicht zur Ausführung des angemeldeten Beförderungsauftrages, ist die jeweilige Grundgebühr und die Leeranfahrt nach Tarifstufe I zu berechnen.
- (8) Zuschlagsgebühren
 - Bereitstellung eines Großraumtaxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen 6,00 €
 - für die Beförderung von zusätzlichem Gepäck ausgenommen Handgepäck, Kinderwagen, Rollstuhl 0,50 €
 - für die Mitnahme sperriger Gegenstände (Fahrrad, Ski, u. ä.) oder vergleichbarer größerer Gepäckstücke 1,50 €
 - für die Mitnahme kleiner Haustiere mit/ohne Box/Käfig (ausgenommen Blindenführhunde) 2,00 €
- (9) Kleintiere dürfen transportiert werden, wenn der Betrieb der Taxe und der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert werden. Blindenführhunde werden generell befördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast selbst.
- (10) Bei der Ausführung von Fahraufträgen, die im Rahmen von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen ausgeführt werden, kann der Unternehmer den Fahrpreis mit dem Auftraggeber frei vereinbaren.
- (11) Der Fahrgast trägt die tatsächlichen und angemessenen Kosten für die Reinigung der Taxe, wenn er selbst grobe Verunreinigungen zu verantworten hat.

§ 3

Fälligkeit der Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte werden grundsätzlich nach der Fahrt fällig. Der Taxifahrer ist jedoch berechtigt, vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschussweise einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes zu verlangen.
- (2) Auch bei Fahrten, deren Fahrtziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist eine Vereinbarung eines Vorschusses möglich.

§ 4

Quittierungspflicht

Der Taxifahrer hat auf Verlangen dem Fahrgast eine Quittung auszustellen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

- Name und Anschrift des Taxiunternehmens,
- Ordnungsnummer der Taxe,
- Beförderungsstrecke,
- Mehrwertsteuer,
- Beförderungsentgelt und
- Datum, Name und Unterschrift des Fahrers.

1. Satzungen und Verordnungen

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Das Beförderungsentgelt ist unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu berechnen.
- (2) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Vor Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers dürfen keine weiteren Fahrten durchgeführt werden. Anschließend muss der Fahrpreisanzeiger zum nächstmöglichen Termin nachgeeicht werden.
- (3) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger auf die oben genannten Tarife unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen. Bis zur Umstellung sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

§ 6

Mitführungspflichten

Der Fahrzeugführer hat eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und auf Verlangen des Fahrgastes Einsicht zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 05. Dezember 2014

Reinhardt
Landrat

1.3 Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 04.12.2014 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2015 öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Satzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck in der

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Zimmer 201 NG

während der öffentlichen Sprechzeiten aus. Die öffentlichen Sprechzeiten sind

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 16.00 Uhr

Neuruppin, den 05.12.2014

Reinhardt
Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 04.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	235.983.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	227.062.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	100.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	320.700 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	236.052.800 EUR
Auszahlungen auf	229.643.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	228.390.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	221.140.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.662.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.662.500 EUR

1. Satzungen und Verordnungen

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	840.800 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 48,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500.000 EUR und
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Kassenausgleich im Jahr 2019 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.

§ 8

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist verbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht.

Neuruppin, den 05.12.2014

Reinhardt
Landrat

2. Bekanntmachungen

2.1 Öffentliche Zustellung – Kuncho Stoyanov

Der Gebührenbescheid vom 13.11.2014 mit der Nummer 5010001.528719, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst, die PRO Klinik Holding GmbH Rettungsdienst Neuruppin, erlassen wurde, kann dem bulgarischen Staatsangehörigen

Kuncho Stoyanov

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, am 08.12.14

Melka

2.2 Öffentliche Zustellung – Jean Stephane L'Aiguille

Der Gebührenbescheid vom 23.09.2014 mit der Nummer 5010001.525538, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst, die PRO Klinik Holding GmbH Rettungsdienst Neuruppin, erlassen wurde, kann dem deutschen Staatsangehörigen

Jean Stephane L'Aiguille

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

2. Bekanntmachungen

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, am 08.12.14

Melka

2.3 Öffentliche Zustellung – Zuzanna Wsol

Der Gebührenbescheid vom 13.11.2014 mit der Nummer 5010001.528721, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst, die PRO Klinik Holding GmbH Rettungsdienst Neuruppin, erlassen wurde, kann der polnischen Staatsangehörigen

Zuzanna Wsol

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, am 08.12.14

Melka

2.4 Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung im Wasserwerk Keller

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (Ersatz für eine wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung aus dem Jahr 1971) für die Entnahme von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung durch den Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 2 eine allgemeine Vor-

prüfung durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Reinhardt
Landrat

2.5 Kraftloserklärung für das Unternehmen Berliner Fahrservice GbR

Gemäß § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz wird die Genehmigungsurkunde sowie die amtlich gekürzten Auszüge zur Durchführung des Gelegenheitsverkehrs mit Mietwagen für das Unternehmen Berliner Fahrservice GbR, Inhaber Herr Markus Eberschneider, Karl-Gustav-Straße 1, 16816 Neuruppin, ausgestellt am 24.05.2012, mit sofortiger Wirkung für kraftlos erklärt.

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Der Landrat

2.6 Tierseuchenallgemeinverfügung Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Hiermit ordne ich **ab sofort** Folgendes an:

1. Die Aufstallung des gesamten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gehaltenen Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvö-

- geln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) ist durch jeden Tierhalter abzusichern. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass ein möglicher Kontakt zu Wildvögeln unterbunden wird.
2. Die Desinfektionseinrichtungen an den Stallzugängen sind in Gebrauch zu nehmen.

2. Bekanntmachungen

3. Bestandserkrankungen oder erhöhte Tierverluste sind dem Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. Veranstaltungen ausschließlich mit Tauben sind davon ausgenommen.
5. Hiermit ordne ich die sofortige Vollziehung der Anordnung zu 1) bis 4) an. Das bedeutet, dass Sie dieser Verfügung unabhängig von einem etwaigen eingelegten Widerspruch innerhalb der gesetzten Frist und in vollem Umfang nachkommen müssen.

Hinweis:

Verstöße gegen meine Tierseuchenallgemeinverfügung können mit einem Bußgeld belegt werden.

Sollten Tierhalter ihren Geflügelbestand noch nicht dem Amtstierarzt gemeldet haben, hat dies unverzüglich unter der Tel-Nr. 03391-6883911 bzw. 03391-6883954 zu erfolgen.

Die ausführliche Begründung kann bei der Amtstierärztin des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in 16818 Neuruppin, Neustädter Straße 14, Zimmer 261 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Der Antrag kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.

*DVM Heiland-Bohnsack
Amtstierärztin*

3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 20.11.2014

3.1

2014 – 0037

Berufene Mitglieder und Stellvertreter des Naturschutzbeirates

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt gem. § 35 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes i. V. m. der Naturschutzbeiräteverordnung (NSchBV) folgende Mitglieder und Stellvertreter für die Amtsdauer von 5 Jahren in den Naturschutzbeirat zu berufen:

Mitglieder

1. Herr Peter Jork
2. Herr Peter Mancke
3. Herr Dr. Mario Schrumpf
4. Herr Dr. Hans-Peter Rettig
5. Frau Anke Rudnik
6. Frau Mareike Eichler
7. Herr Jürgen Schindler

Stellvertreter

1. Herr Matthias Perschall
2. Herr Daniel Timm
3. Frau Ute Steinke
4. Herr Mathias Hopp
5. Herr Daniel Meisel
6. Herr Bernd Ewert
7. Ilona Langemach

4. Beschlüsse des Kreistages – 04.12.2014

4.1

2014 – 0031

Umweltbildung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt:

Der Landrat wird beauftragt:

1. zu prüfen, inwieweit „die Durchführung von Teilen der Umwelterziehung und Umweltbildungsarbeit“, die bislang in der Umweltbegegnungsstätte Zippelsförde erfolgte, zukünftig im Schullandheim Schweinrich weitergeführt werden kann.
2. Kontakt mit dem Leiter der Regionalstelle Neuruppin des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung aufzunehmen mit dem Ziel, die derzeit in der Umweltbegegnungsstätte Zippelsförde vorgehaltene Lehrerstelle dem Schullandheim Schweinrich zuzuordnen.

4. Beschlüsse des Kreistages – 04.12.2014

4.2 Rückabwicklung der Übertragung der Grundstücke in Zippelsförde

Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fasst der Kreistag folgenden Beschluss:

1. Der Kreistag weist den Landrat an, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die die Rückabwicklung der Übertragung der Grundstücke in der Gemarkung Krangen, Flur 12, Flurstück 5/3 mit einer Größe von 16.009 m² und Flur 4 Flurstücke 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 110 mit einer Größe von 44.091 m², Lietze 2, Neuruppin OT Zippelsförde gemäß Sitzungsvorlage 2011 – 0296 an die GZG erfordern.
2. Der Kreistag weist den Hauptverwaltungsbeamten (§ 97 Abs. 1 Bbg-KVerf) als Gesellschaftervertreter in der PRO Klinik Holding GmbH an, unverzüglich die Geschäftsführer anzuweisen, dass die Rückabwicklung der unter 1. genannten Grundstücke unverzüglich zu erfolgen hat. Weiterhin sind der Geschäftsführung jegliche Verkaufsbestrebungen im Zusammenhang mit der vorgenannten Liegenschaft zu untersagen. Der Hauptverwaltungsbeamte wird angewiesen, über die bisher getroffenen Entscheidungen im Zusammenhang mit o.g. Liegenschaft insbesondere über Wertgutachten, Investitionsbedarf, Verkaufsbestrebungen etc. dem Kreistag zu berichten (§ 97 Abs. 7 BbgKVerf).

4.3 2014 – 0035 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren

1. Der Kreistag beschließt die Kosten- und Leistungsrechnung 2015 (KLR 2015).
2. Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren 2015.

4.4 2014 – 0034 Taxitarifverordnung

Der Kreistag beschließt die Verordnung über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Taxitarifverordnung).

4.5 2014 – 0036 Jugendförderplan 2015 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die Jahre 2015.

4.6 2014 – 0014 Bedarfsplan Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 2015 - 2016

Der Kreistag beschließt den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 2015-2016.

4.7 2014 – 0039 Haushalt 2014 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Kreistag beschließt überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 1.210.000 EUR sowie außerplanmäßige investive Auszahlungen in Höhe von 97.612,20 EUR.

Der Kreistag nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2014 zur Kenntnis.

Der Kreistag beschließt überplanmäßige investive Auszahlungen in Höhe von 240.000 EUR.

4. Beschlüsse des Kreistages – 04.12.2014

4.8 2014 – 0042 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2015

Der Kreistag beschließt über die Einwendungen der kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden gegen den Entwurf des Haushaltssatzung 2015 in dem Sinne, dass der Hebesatz für die Kreisumlage mit 48 % beibehalten wird.

4.9 2014 – 0040 Haushaltssicherungskonzept 2015

Der Kreistag beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2015 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

4.10 2014 – 0041 Haushaltssatzung 2015 mit Anlagen

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2015 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit ihren Anlagen einschließlich des Haushaltsplanes 2015 und des Stellenplanes 2015.

4.11 2014 – 0038 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Städten Wittstock/Dosse und Neuruppin im Bereich der Fahrzeugzulassung

Der Kreistag beauftragt den Landrat, die beiden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit der Stadt Wittstock/Dosse und der Fontanestadt Neuruppin abzuschließen.

4.12 Optimierung des Schülerverkehrs

Auf Antrag der SPD-Fraktion fasst der Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag beauftragt den Nahverkehrsbeirat, unter Hinzuziehung der Schuldirektoren, Schulträger und der ORP einen Vorschlag für die Optimierung des Schülerverkehrs in Vorbereitung des zu erwartenden Defizits nach Auflösung der Rücklagen zu erarbeiten.

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

5.1 Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg vom 05.12.2014

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), sowie des § 20 des Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgischen Bestattungsgesetzes – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg auf ihrer Sitzung am 01.12.2014 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Gewerbetreibende
- § 6 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner (EAP)

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Beschaffenheit von Särgen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
§ 13 Arten der Gräber

V. Gestaltung von Grabstätten

- § 14 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
§ 15 Errichtung, Genehmigung und Veränderung von Grabmalen
§ 16 Entfernen von Grabmalen

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 17 Benutzung der Leichenhalle
§ 18 Trauerfeiern

VII. Schlussvorschriften

- § 19 Listenführung
§ 20 Grabstein
§ 21 Ordnungswidrigkeiten

VIII. Gebühren

- § 22 Gebührenpflicht
§ 23 Gebührenschuldner
§ 24 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
§ 25 Benutzungsgebühren
§ 26 Verlängerung des Nutzungsrechtes
§ 27 Beurkundung
§ 28 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Stadt Rheinsberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:
- Basdorf
 - Braunsberg
 - Dorf Zechlin
 - Heinrichsdorf (einschließlich Köpernitz)
 - Kagar
 - Kleinzerlang
 - Linow (einschließlich Warenthin)
 - Luhme (einschließlich Repente)
 - Rheinsberg (einschließlich Beerenbusch)
 - Schwanow
 - Wallitz
 - Zechlinerhütte
 - Zühlen.
- ausgenommen hiervon ist:
- Alt Lutterow.
- (2) Die Stadt Rheinsberg betreibt ihre Friedhöfe gemeinsam als eine einheitliche nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Rheinsberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können bei Vorliegen eines wichtigen öffentlichen Interesses ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist öffentlich bekanntzugeben. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen

einen schriftlichen Bescheid; dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur unter unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte. Die Stadt Rheinsberg kann die Schließung verfügen, wenn Rechte auf Bestattung nicht entgegenstehen.

Die Stadt Rheinsberg kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

- (3) Im Falle der Schließung sind die in den Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Rheinsberg in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Entwidmung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen, bei Wahlgrabstätten möglichst den jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Stadt Rheinsberg kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
- (6) Die Absätze 2 und 5 finden auch auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten entsprechend Anwendung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind in den Monaten April bis Oktober von 6.00 bis 21.00 Uhr und in den Monaten November bis März von 8.00 bis 17.00 Uhr freigegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung, eingeordnet bei der Stadtverwaltung Rheinsberg, kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) das Lärmen sowie das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
 - b) das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung und leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - c) das Spielen und Herumtollen von Kindern, Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Friedhof betreten,
 - d) das Ablagern von Müll und Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen, Glas und Keramik werden nicht auf dem Friedhof entsorgt,
 - e) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

§ 5

Gewerbetreibende

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur entsprechend § 4 Abs. 2, Buchstaben b) und f) durchgeführt werden.

§ 6

Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner (EAP)

- (1) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.
- (2) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden.
- (3) Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG) vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262,264).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Bestattungen werden grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen vorgenommen.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollten höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Bestattungsinstitut oder von befähigten Bürgern der Stadt Rheinsberg ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Unterkante des Sarges mindestens 1,80 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber haben eine vorübergehende Veränderung auf ihren Grabstätten zu dulden. Der bisherige Zustand ist durch den Veranlasser wieder herzustellen.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Reihengrabstätten beträgt 20 Jahre, für Urnenreihengräber 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Wahlgrabstätten beträgt 25 Jahre, für Urnenwahlgräber 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Stadt Rheinsberg bzw. dem Bestattungsinstitut durchgeführt. Die Kosten und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Umbettungen von Kriegsopfern unterliegen grundsätzlich dem Kriegsgräbergesetz.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigen des Bescheides.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweils Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 13

Arten der Gräber

- (1) Grabstätten werden entsprechend ihrer Nutzung wie folgt unterschieden:
 - a) **Reihengrabstätten:**
Reihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Reihengrabstätte ist für einen Toten vorgesehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach der Ruhefrist ist nicht möglich.
 - b) **Wahlgrabstätten:**
Die Grabstelle kann entsprechend den zur Verfügung stehenden freien Stellen selbst gewählt werden. Hier besteht die Möglichkeit des Erwerbs des Nutzungsrechts an einer Grabstelle schon zu Lebzeiten, jedoch nicht vor Vollendung des 50. Lebensjahres. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt, auf der die maximale Nutzungsdauer von 25 Jahren vermerkt ist. Die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte ist unzulässig. Bei den Wahlgrabstätten wird zusätzlich zwischen Einzelgrab und Doppelgrab unterschieden.
 - c) Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten werden für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Einzelgrab) und für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergrab) bereitgestellt.

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

d) **Urnengrabstätten:**

Urnengräber sind ihrem Wesen nach Reihengräber oder Wahlgräber. Bis zu 4 Urnen können in Urnenwahlgrabstätten, welche 1m x 1m messen, beigesetzt werden.

e) **anonyme Urnenreihengrabstätten:**

In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 14

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Jede Grabstätte muss ordentlich hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.
- (3) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (4) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt, so wird der Nutzungsberechtigte bzw. einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufgefordert.
- (5) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Rheinsberg ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 15

Errichtung, Genehmigung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (3) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken.
- (4) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 16

Entfernen von Grabmalen

- (1) Unberechtigt aufgestellte Grabmale können auf Kosten desjenigen, der die Errichtung veranlasst hat, von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen auf eigene Kosten durch die Angehörigen zu entfernen. Über die vorgenommene Einebnung der Grabstätte ist die Friedhofsverwaltung grundsätzlich zu informieren.
- (4) Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes ent-

fernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 17

Benutzung der Leichenhalle

Die Leichen sind bis zur Trauerfeier bzw. bis zur Beisetzung in den Leichenräumen aufzubewahren. Die Leichenhalle darf von Unbefugten nicht betreten werden. Die Benutzung der Leichenhalle ist bei der Friedhofsverwaltung vorher anzumelden.

§ 18

Trauerfeiern

Die Trauerfeiern können in der Leichenhalle oder am Grabe im Freien abgehalten werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 19

Listenföhrung

Von der Friedhofsverwaltung werden geföhrt:

- a) ein laufend nummeriertes Verzeichnis aller auf dem Friedhof beigesetzten Personen
- b) ein Einzelverzeichnis Grabstätten unter Eintragung der Belegung und der Nutzungsberechtigten
- c) Gesamtplan, Belegungsplätze und andere zeichnerische Unterlagen

§ 20

Grabstein

Der Unterhaltspflichtige der Grabstätte ist für die Standsicherheit seines Grabsteins allein verantwortlich. Er hat grundsätzlich für Schäden aus dem Umfallen auch allein zu haften.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - a) sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt
 - b) gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 verstößt
 - c) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§11)
 - d) Grabmale nach § 15 ohne vorherige Zustimmung errichtet
 - e) Grabmale entgegen § 14 Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert
 - f) Grabmale entgegen § 14 Abs. 3 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält
 - g) Grabmale ohne Zustimmung entfernt (§ 16)
 - h) Grabstätten entgegen § 14 Abs. 4 vernachlässigt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19.02.1987 (BGBl. Teil I, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

VIII. Gebühren

§ 22

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Rheinsberg erhebt als Eigentümer für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihrer Friedhöfe sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

- (2) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.

§ 23

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Neben den Bestattungspflichtigen sind die Antragsteller von Leistungen nach dieser Satzung Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 24

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 25

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührensätze werden für die Ortsteile Rheinsberg, Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Kleinzerlang, Zühlen, Kagar, Luhme Schwanow, Heinrichsdorf, Wallitz, Linow und Zechlinerhütte wie folgt festgesetzt:

Gebührentabelle:

Nr.	Gebührenart	Gebührensatz in €
1	Nutzungsgebühr – Einzelgrab/Erdbestattung (Nutzungsdauer 25 Jahre)	702,97
2	Nutzungsgebühr – Doppelgrab/Erdbestattung (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.637,92
3	Nutzungsgebühr – Kindergrab/Erdbestattung (Nutzungsdauer 25 Jahre)	267,13
4	Nutzungsgebühr – Urnengrab/Feuerbestattung (Nutzungsdauer 20 Jahre)	295,25
5	Nutzungsgebühr – anonymes Urnengrab/Feuerbestattung (Nutzungsdauer 20 Jahre)	70,30

Nr.	Gebührenart	Gebührensatz in €
6	Nutzungsgebühr – Trauerhallennutzung	100,00
7	Verlängerung der Nutzungsdauer pro Jahr – Einzelgrab	28,12
	– Doppelgrab	65,52
	– Kindergrab	10,69
	– Urnengrab	14,76

- (2) Für Urnengräber auf bezahlter Urnengrabstätte wird keine Gebühr erhoben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist jeweils bis zum Ablauf der Ruhezeit der jeweils letzten Urne zu zahlen.
- (3) Gebühren für Verwaltungstätigkeiten werden entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinsberg erhoben.

§ 26

Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Bei vor Eintritt des Todes bezahltem Nutzungsrecht an Wahlgrabstellen wird dieses bei Eintritt des Todes bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert.
- (2) Die Nutzungsgebühren werden proportional zum Verlängerungszeitraum berechnet.
- (3) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte soll für mindestens 5 Jahre erfolgen.

§ 27

Beurkundung

Zur Beurkundung des Nutzungsrechtes an Grabstellen werden die in der Anlage 3 aufgeführten Urkunden genutzt.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Vor Inkrafttreten dieser Satzung erworbene Rechte auf einem Friedhof der Stadt Rheinsberg behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rheinsberg vom 18.10.2004 in der Fassung der ersten Änderung vom 22.09.2009 außer Kraft.
- (4) Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit ausgefertigt.

Rheinsberg, den 05.12.2014

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

5.2

Stadt Rheinsberg – Eröffnungsbilanz per 01.01.2011

Bekanntmachungsanordnung

Die durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 13.10.2014 beschlossene geprüfte „Eröffnungsbilanz der Stadt Rheinsberg zum 01.01.2011“ wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt ab dem Tag nach der Bekanntmachung für die Dauer von 14 Tagen zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten in der Kämmerei der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg aus.

Rheinsberg, den 28.11.2014

Rau
Bürgermeister

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

Stadt Rheinsberg - Eröffnungsbilanz per 01.01.2011

Aktiva		
1	Anlagevermögen	39.885.228,45 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	6.662,24 €
1.2	Sachanlagevermögen	39.028.369,38 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke u grundstücksgleiche Rechte	3.718.231,33 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke u grundstücksgleiche Rechte	12.972.989,98 €
1.2.3	Grundstücke u Bauten des Infrastr.vermögens u sonst. Sonderflächen	20.231.367,08 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	115.255,52 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	414.529,97 €
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen u techn. Anlagen	884.438,14 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	167.862,94 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen u Anlagen im Bau	523.694,42 €
1.3	Finanzanlagevermögen	850.196,83 €
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	100.000,00 €
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	297.379,40 €
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	203.143,79 €
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	249.673,64 €
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	
1.3.6	Ausleihungen	
1.3.6.1	an Sondervermögen	
1.3.6.2	an verbundene Unternehmen	
1.3.6.3	an Zweckverbände	
1.3.6.4	an sonstige Beteiligungen	
1.3.6.5	Sonstige Ausleihungen	
2	Umlaufvermögen	2.359.364,68 €
2.1	Vorräte	22.148,34 €
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	18.733,00 €
2.1.2	Sonstiges Vorratsvermögen	3.415,34 €
2.1.3	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.390.687,93 €
2.2.1	Öffentlich-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	435.185,16 €
2.2.1.1	Gebühren	53.569,82 €
2.2.1.2	Beiträge	30.902,48 €
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-1.166,16 €
2.2.1.4	Steuern	267.846,39 €
2.2.1.5	Transferleistungen	61.131,46 €
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen davon: aus Verwahr/Vorschuss	45.977,20 €
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferlsg. u sonst. öff.-rechtl. Ford	-23.076,03 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	334.296,06 €
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	211.156,64 €
2.2.2.2	gegen Sondervermögen	
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	127.073,21 €
2.2.2.4	gegen Zweckverbände	
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-3.933,79 €
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	621.206,71 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	946.528,41 €
3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.037.024,62 €
Summe Aktiva		44.281.617,75 €

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

Passiva

1	Eigenkapital	9.135.028,10 €
1.1	Basis-Reinvermögen	8.762.387,44 €
1.2	Rücklagen aus Überschüssen	372.640,66 €
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	372.640,66 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	
1.3	Sonderrücklage	
1.4	Fehlbetragsvortrag	
1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichen Ergebnis	
1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichen Ergebnis	
2	Sonderposten	24.152.133,54 €
2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	21.610.298,98 €
2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	476.914,68 €
2.3	Sonstige Sonderposten	1.317.688,09 €
2.4	Erhaltene Anzahlungen auf SoPo	747.231,79 €
3	Rückstellungen	3.635.399,63 €
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.634.561,00 €
3.2	Rückstellungen unterlassene Instandhaltungen	
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	720.500,00 €
3.5	Sonstige Rückstellungen	1.280.338,63 €
4	Verbindlichkeiten	6.718.682,41 €
4.1	Anleihen	
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	5.623.565,65 €
4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	233,31 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	273.889,00 €
4.5	Erhaltene Anzahlungen	
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	137.007,59 €
4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	10.503,72 €
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	45.658,08 €
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	378.847,09 €
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	
4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	
4.12	Sonstige Verbindlichkeiten	248.977,97 €
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	640.374,07 €
Summe Passiva		44.281.617,75 €

aufgestellt am: 16.07.2014 gez. Andreas Neubert
Kämmerer

festgestellt am: 15.09.2014 gez. Jan-Pieter Rau
Jan-Pieter Rau

5. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg**5.3 Freiwilliger Landtausch Zühlen – Gühlen Glienicke
Verf.-Nr.: 4501X
Ausführungsanordnung**

Im freiwilligen Landtausch Zühlen – Gühlen Glienicke wird hiermit die Ausführung des Tauschplanes gemäß § 55 Abs. 2 und 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Tauschplanes wird der

01.11.2014

festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Tauschplan begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Begründung

Im o.g. freiwilligen Landtausch wurde der Tauschplan erstellt und den Beteiligten bekannt gegeben. Der Tauschplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung wurde daher nach § 55 Abs. 2 und 3 LwAnpG angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, 24.10.2014

Im Auftrag (DS)
Nawrocki
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

6. Veröffentlichungen des Eigenbetriebes der Stadt Rheinsberg**6.1 Jahresabschluss 2013**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg fasste auf ihrer Sitzung am 01.12.2014 folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. BV-0087/14

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg stellt den Jahresabschluss 2013 für den Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg auf der Grundlage des Wirtschaftsprüfungsberichtes der DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Potsdam vom November 2014 fest und beschließt die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Rheinsberg.

Der Servicebetrieb Rheinsberg hat im Geschäftsjahr 2013 einen Jahresgewinn in Höhe von € 362.641,71 erwirtschaftet (Trinkwasser € 108.484,01;

Schmutzwasser € 254.157,70) Dieser ist gemäß § 11, Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung mit dem Verlustvortrag von € -2.408.492,57 zu verrechnen.

Gemäß der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg § 33 Abs. 3 wird der Jahresabschluss 2013 in der Zeit vom 22.12.2014 bis zum 09.01.2015 in der Geschäftsstelle des Servicebetriebes Rheinsberg, Zechlinerhütter Landstraße 8 in 16831 Rheinsberg während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahmen ausliegen.

Rheinsberg, den 02. Dezember 2014

Rau
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister der Stadt Rheinsberg macht hiermit den am 01.12.2014 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossenen Jahresabschluss 2013 (BV-0087/14) für den Eigenbetrieb (Servicebetrieb Rheinsberg) der Stadt Rheinsberg bekannt.

Rheinsberg, den 02. Dezember 2014

Rau
Bürgermeister

6. Veröffentlichungen des Eigenbetriebes der Stadt Rheinsberg**6.2 Wirtschaftsplan
des Eigenbetriebes der Stadt Rheinsberg „Servicebetrieb Rheinsberg“**

1. Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch den Beschluss (BV-0090/14) vom 01.12.2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt.

1. Es betragen**1.1. im Erfolgsplan**

die Erträge	3.181.152,00 €
die Aufwendungen	3.172.300,00 €
der Jahresgewinn	8.852,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2. im Finanzplan

Mittelfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.098.852,00 €
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit	-1.290.000,00 €
Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	274.805,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.130.000,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 €
2.3. Eigenbetriebsumlage	0,00 €

Rheinsberg, den 02.12.2014

Rau
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister der Stadt Rheinsberg macht hiermit den am 01.12.2014 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossenen Wirtschaftsplan (BV-0090/14) für das Wirtschaftsjahr 2015 für den Eigenbetrieb (Servicebetrieb Rheinsberg) der Stadt Rheinsberg bekannt.

Gemäß der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg § 14 Abs. 3 wird der Wirtschaftsplan 2015 in der Zeit vom 22.12.2014 bis zum 09.01.2015 in der Geschäftsstelle des Servicebetriebes Rheinsberg, Zechlinerhütter Landstraße 8 in 16831 Rheinsberg während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahmen ausliegen.

Rheinsberg, den 02. Dezember 2014

Rau
Bürgermeister

6.3 Kassenkredit 2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg fasste auf ihrer Sitzung am 01.12.2014 folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. BV-0091/14

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg beschließt, für den Finanzplanzeitraum 2015 den jährlichen Höchstbetrag für die Aufnahme eines Kassenkredites auf 300.000 € festzusetzen.

Rheinsberg, den 02. Dezember 2014

Rau
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister der Stadt Rheinsberg macht hiermit den am 01.12.2014 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossenen Kassenkredit 2015 (BV-0091/14) für den Eigenbetrieb (Servicebetrieb Rheinsberg) der Stadt Rheinsberg bekannt.

Rheinsberg, den 02. Dezember 2014

Rau
Bürgermeister

6. Veröffentlichungen des Eigenbetriebes der Stadt Rheinsberg

6.4 Beschluss zum Zusammenschluss der Stadt Rheinsberg mit dem TAV Lindow-Gransee und Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg fasste auf ihrer Sitzung am 01.12.2014 folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. BV-0092/14

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg beschließt, einen Antrag auf Beitritt der Stadt Rheinsberg mit ihrem gesamten Stadtgebiet zum Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee zu stellen. Der Bürgermeister wird beauftragt, zeitnah einen entsprechenden Aufnahmeantrag an den Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee zu stellen. Anlässlich des Beitritts wird ein Vermögensübertragungsvertrag geschlossen. Mit dem Beitritt gehen die Aufgaben der Schmutzwasserbeseitigung und der Trinkwasserversorgung auf den Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee über.“

Rheinsberg, den 02. Dezember 2014

Rau
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister der Stadt Rheinsberg macht hiermit den am 01.12.2014 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossenen Beitritt der Stadt Rheinsberg mit ihrem gesamten Stadtgebiet zum Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (BV-0092/14) bekannt.

Rheinsberg, den 02. Dezember 2014

Rau
Bürgermeister

7. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

7.1 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Wasserbeitragssatzung

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz in ihrer Sitzung am 09.12.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragssatz

- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Entstehen der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Ablösung durch Vertrag
- § 10 Auskunft- und Duldungspflichten
- § 11 Anzeigepflichten
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz (nachfolgend Zweckverband genannt) betreibt Anlagen zur zentralen Wasserversorgung als eine selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen

7. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Anschlussbeitrag als Gegenleistung für den durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteil.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag für die Wasserversorgung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei wird die gemäß Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz je Vollgeschoss multipliziert.
Zur Ermittlung des Beitrags werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich zur Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die gesamte Fläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen, diejenige Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird,
 - e) bei Grundstücken, die weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes noch einer Innenbereichssatzung liegen aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;

- f) bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen und die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - g) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis f) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe f) der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (Sport-, Camping- und Festplätze), 75 % der Grundstücksfläche,
 - i) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt sind, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln,
 - j) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
 - k) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, oder dieser ähnliche Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
 - l) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und für die eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, diejenige Fläche des Grundstücks, die durch diese Anschlussmöglichkeit unter Beachtung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt,
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf volle Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5

7. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

- geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- dd) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- ee) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- ff) bei Grundstücken, auf denen gemäß Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- gg) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa) bis Buchstabe ff) überschritten werden,
- hh) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- ii) für Grundstücke, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- jj) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder dieser weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe noch die Baumassenzahl noch die Geschossflächenzahl oder die Geschossfläche festsetzt (§ 30 Abs. 3 BauGB),
- aa) bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- cc) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;
- dd) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und für die die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, wenn sie durch diese einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- ee) bei Grundstücken im Außenbereich, die nur mit niedrigen Wochenendhäusern, Lauben oder in ähnlicher Weise bebaut sind und für die die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- ff) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- c) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebaut Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung - hinsichtlich der lichten Höhe der Räume - einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes vorhandene Geschoss als ein Vollgeschoss.
- d) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- aa) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- bb) im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt 0,20 € je Quadratmeter beitragsfähiger Fläche.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der oder die Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (3) Für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt jedoch nicht für Grundstücke, die mit Anschlussgebühren oder -beiträgen oder Baukostenzuschüssen für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der Wasserversorgungsanlage belastet wurden, sofern diese nachweisbar gezahlt wurden.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag gelten-

7. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

den Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Beitragsschuldner verrechnet.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Ist der Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Verband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Zweckverband sowohl von der Verkäuferin oder dem Verkäufer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass der Zweckverband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 11 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 11 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu €10.000 geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22.12.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserbeitragsatzung des Zweckverbandes vom 22.10.2012 außer Kraft.

Fehrbellin, den 10.12.2014

Axel Gutschmidt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siegel Ute Behnicke
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 10.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
3. der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fehrbellin, den 10.12.2014

Ute Behnicke
Die Verbandsvorsteherin

7. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

7.2 Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Schmutzwasserabgabensatzung

Auf Grund der §§ 6 und 15 Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz in ihrer Sitzung am 09.12.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehen der Beitragspflicht
- § 8 Voraussetzungen
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung durch Vertrag
- § 11 Kostenerstattungsanspruch
- § 12 Auskunft- und Duldungspflichten
- § 13 Anzeigepflichten
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz (nachfolgend Zweckverband genannt) betreibt Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als eine selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) einen Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den jeweils ersten Grundstücksanschluss, also die Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze,
 - b) eine Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstan Anschlüsse nach Grundstücksteilung) – Kostenerstattung.

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwas-

serbeseitigungsanlage einen Anschlussbeitrag als Gegenleistung für den durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteil.

- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss eines beitragspflichtigen Grundstücks (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei wird die gemäß Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Vmhundertsatz je Vollgeschoss multipliziert.
Zur Ermittlung des Beitrags werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich zur Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

7. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

- c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die gesamte Fläche des Grundstücks,
- d) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen, diejenige Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird,
- e) bei Grundstücken, die weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes noch einer Innenbereichssatzung liegen, aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
- f) bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen und die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- g) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis f) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe f) der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (Sport-, Camping- und Festplätze), 75 % der Grundstücksfläche,
- i) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt sind, die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln,
- j) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- k) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, oder dieser ähnliche Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- l) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und für die eine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage besteht, diejenige Fläche des Grundstücks, die durch diese Anschlussmöglichkeit unter Beachtung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt,
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht,
- aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf volle Zahlen kaufmännisch gerundet,
- cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- dd) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- ee) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- ff) bei Grundstücken, auf denen gemäß Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- gg) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa) bis Buchstabe ff) überschritten werden,
- hh) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- ii) für Grundstücke, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- jj) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder dieser weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe noch die Baumassenzahl noch die Geschossflächenzahl oder die Geschossfläche festsetzt (§ 30 Abs. 3 BauGB),
- aa) bei Grundstücken die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage besteht, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- cc) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;

7. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

- dd) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und für die die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage besteht, wenn sie durch diese einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- ee) bei Grundstücken im Außenbereich, die nur mit niedrigen Wochenendhäusern, Lauben oder in ähnlicher Weise bebaut sind und für die die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage besteht, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- ff) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbe Zwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung – hinsichtlich der lichten Höhe der Räume – einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes vorhandene Geschoss als ein Vollgeschoss.
- d) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - aa) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - bb) im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 3,56 € je Quadratmeter beitragsfähiger Fläche.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der oder die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann.

- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (3) Für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt jedoch nicht für Grundstücke, die mit Anschlussgebühren oder Anschlussbeiträgen oder sonstigen Baukostenzuschüssen für die erstmalige Herstellung und/oder Anschaffung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zur Entsorgung der betroffenen Grundstücke belastet wurden, sofern diese nachweisbar gezahlt wurden.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung dieses Haus- und Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dasselbe gilt für die Einrichtung des Hausanschlusses auf dem Grundstück.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung (§ 9 Abs. 2 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung), so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- und Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt ist oder wenn die Unterhaltungsmaßnahme abgeschlossen ist.
- (4) Die §§ 6 sowie 8 bis 10 gelten entsprechend.

7. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

§ 12

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben dem Verband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Verband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 13

Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Verband sowohl von der Verkäuferin oder dem Verkäufer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - (a) entgegen § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

- (b) entgegen § 12 Abs. 2 verhindert, dass der Verband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - (c) entgegen § 13 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - (d) entgegen § 13 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - (e) entgegen § 13 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu € 10.000 geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22.12.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserabgabensatzung vom 22.10.2012 außer Kraft.

Fehrbellin, den 10.12.2014

Axel Gutschmidt

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siegel

Ute Behnicke

Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 10.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
3. der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fehrbellin, den 10.12.2014

Ute Behnicke

Die Verbandsvorsteherin

7. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz**7.3 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung vom 16.08.2004****Artikel I****Die Präambel wird folgendermaßen neu gefasst:**

Aufgrund des §§ 8 Abs. 4 und 18 Abs.3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. S. 685) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.07.1991 (GVBl. S. 200) in der jeweils gültigen Fassung, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 18.12.1991 (GVBl. S. 661) in der jeweils gültigen Fassung und die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes vom 29.01.1997 in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin in ihrer Sitzung am 09.12.2014 die 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel II**§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.

Die Verbrauchsgebühr beträgt vom

01.01.1999 - 30.06.2000	2,70 DM/m ³
01.07.2000 - 31.12.2001	2,50 DM/m ³
01.01.2002 - 31.12.2003	1,28 EUR/m ³
01.01.2004 – 31.12.2014	1,25 EUR/m ³
ab 01.01.2015	1,30 EUR/m ³ .

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Fehrbellin, den 10.12.2014

Axel Gutschmidt Siegel
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Ute Behnicke
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 10.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
3. der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fehrbellin, den 10.12.2014

Ute Behnicke
Die Verbandsvorsteherin

7. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

7.4 3. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung vom 16.08.2004

Artikel I

Die Präambel wird folgendermaßen neu gefasst:

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S.286) in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, Nr.11, S.194) in der jeweils gültigen Fassung, der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr.8, S.174) in der jeweils gültigen Fassung, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18.12.1991 (GVBl. I/91, Nr.46, S.661) in der jeweils gültigen Fassung und die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 29.01.1997 in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz in ihrer Sitzung am 09.12.2014 die 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel II

§ 3 Absatz 4 b) erhält folgende Fassung:

- b) Bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben gemäß § 3 Abs. 3b) erfolgt die Berechnung nach dem Frischwassermaßstab. Der Verbrauch wird durch geeichte und vom Verband abgenommene und verblomte Wasserzähler ermittelt. Es wird die aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz gelieferten und berechneten Wassermengen sowie die dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen zugrunde gelegt. Die Verbrauchsgebühr beträgt vom
- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| 01.01.1999 - 30.06.2000 | 7,00 DM/m ³ |
| 01.07.2000 - 31.12.2001 | 7,10 DM/m ³ |
| 01.01.2002 - 31.12.2003 | 3,63 EUR/m ³ |

01.01.2004 – 31.12.2014	3,60 EUR/m ³ .
ab 01.01.2015	4,50 EUR/m ³ .

Artikel III

§ 3 Absatz 4 c) erhält folgende Fassung:

- c) Bei genehmigten Kleinkläranlagen gemäß § 3 Abs. 3c) erfolgt die Berechnung nach der am Transportfahrzeug gemessene Menge der Fäkalschlämme. Ist eine Messung der am Transportfahrzeug eingeleiteten Menge aufgrund der Beschaffenheit der Schlämme nicht möglich, erfolgt eine Schätzung der eingeleiteten Menge nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Die Verbrauchsgebühr beträgt vom
- | | |
|-------------------------|--------------------------|
| 01.01.1999 – 31.12.2001 | 30,00 DM/m ³ |
| 01.01.2002 – 31.12.2003 | 15,34 EUR/m ³ |
| 01.01.2004 – 31.12.2014 | 15,30 EUR/m ³ |
| ab 01.01.2015 | 19,18 EUR/m ³ |

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Fehrbellin, 10.12.2014

<i>Axel Gutschmidt</i>	<i>Siegel</i>	<i>Ute Behnicke</i>
<i>Vorsitzender der Verbandsversammlung</i>		<i>Verbandsvorsteherin</i>

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 10.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
3. der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fehrbellin, den 10.12.2014

Ute Behnicke
Die Verbandsvorsteherin

7. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

7.5 Wirtschaftspläne des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandesversammlung durch Beschluss vom 09.12.2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1. Es betragen	<u>EUR</u>
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	4.202.700
die Aufwendungen	4.202.700
der Jahresgewinn	0
der Jahresverlust	0
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.470.100
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	1.090.000
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	186.100

2. Es werden festgesetzt

	<u>EUR</u>
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3 die Verbandsumlage je Einwohner auf	0

Fehrbellin, den 10.12.2014

Axel Gutschmidt	Siegel	Ute Behnicke
Vorsitzender der Verbandsversammlung		Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan 2015 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 05.01.2015 bis zum 16.01.2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstrasse 1a während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 10.12.2014

Ute Behnicke
Die Verbandsvorsteherin